



Brüssel, den 18.2.2016
COM(2016) 60 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnisse gemäß der
Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und
Holzerzeugnisse in Verkehr bringen (EU-Holzverordnung)**

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (EU-Holzverordnung)

1. EINFÜHRUNG

Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 ¹(im Folgenden die „EU-Holzverordnung“ oder die „Verordnung“) bekämpft das Inverkehrbringen von illegal geschlagenem Holz und Erzeugnissen aus solchem Holz auf dem Binnenmarkt. Sie ist Teil des Aktionsplans für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT), des politischen Instruments der Union zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels. Sie trägt vor dem Hintergrund des Warschauer Rahmens für REDD+ auch zur Reduktion von Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung sowie zur Erhaltungsfunktion der Wälder, zu ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung und zum Ausbau des Kohlenstoffspeichers Wald in Entwicklungsländern bei.

Mit der EU-Holzverordnung werden drei Verpflichtungen eingeführt. Zunächst wird das Inverkehrbringen von illegal geschlagenem Holz und Erzeugnissen aus solchem Holz auf dem EU-Markt verboten. Zweitens wird von den Marktteilnehmern, die Holzzeugnisse erstmals auf den EU-Markt bringen, gefordert, der „Sorgfaltspflicht“ zu genügen, um die legale Herkunft des in ihren Erzeugnissen verarbeiteten Holzes zu gewährleisten. Drittens sind die Händler über die gesamte Lieferkette verpflichtet, Aufzeichnungen über ihre Lieferanten und Kunden aufzubewahren, um die Rückverfolgbarkeit von auf den Markt gebrachten Holzzeugnissen zu vereinfachen. Die Verordnung deckt ein breites Spektrum von Holzzeugnissen ab, die in ihrem Anhang unter Verwendung der Codes der Kombinierten Nomenklatur der EU aufgeführt sind. Sie sieht die Anerkennung von „Überwachungsorganisationen“ durch die Kommission vor, deren Aufgabe es ist, die Marktteilnehmer bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen.

Die EU-Holzverordnung wurde im Dezember 2010 verabschiedet und gilt seit dem 3. März 2013. In der Zwischenzeit hat die Kommission zwei Rechtsakte ohne Gesetzescharakter angenommen. Der erste ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission vom 6. Juli 2012 über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen², die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der EU-Holzverordnung und den Artikeln 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse verabschiedet wurde. Der zweite Rechtsakt ist die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 363/2012 der Kommission vom 23. Februar 2012 zu den Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU)

¹ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission (ABl. L 177 vom 7.7.2012, S. 16).

Nr. 995/2010³. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der EU-Holzverordnung ist die Kommission gehalten, einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vorzulegen. Der vorliegende Bericht konzentriert sich daher speziell auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 363/2012.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Der vorliegende Bericht ist, wie bereits erwähnt, gemäß Artikel 15 Absatz 1 der EU-Holzverordnung erforderlich. Gemäß dieser Bestimmung erfolgt die Befugnisübertragung auf die Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem 2. Dezember 2010, und die Kommission ist gehalten, spätestens drei Monate vor Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung, d. h. im Dezember 2015, da die Verordnung seit dem 3. März 2013 gilt, Bericht über die übertragenen Befugnisse zu erstatten.

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Gemäß der EU-Holzverordnung kann die Kommission delegierte Rechtsakte annehmen in Bezug auf weitere einschlägige Kriterien für die Risikobewertung, die zur Ergänzung der bereits in der Verordnung vorgesehenen Kriterien erforderlich sein könnten (Artikel 6 Absatz 3), zur Ergänzung der Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen und, wenn sich dies unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen als notwendig erweist, zur Änderung dieser Vorschriften (Artikel 8 Absatz 7), sowie in Bezug auf das Verzeichnis der Hölzer und Holzzeugnisse, auf die die EU-Holzverordnung Anwendung findet (Artikel 14).

Die Kommission hat einen delegierten Rechtsakt erlassen, die *Delegierte Verordnung (EU) Nr. 363/2012 der Kommission vom 23. Februar 2012 zu den Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen*⁴. Die Ausübung dieser Befugnis erfolgt aufgrund der Notwendigkeit, die Anforderungen und Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen zu ergänzen.

3.1 DELEGIERTER RECHTSAKT ZUR ERGÄNZUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 995/2010

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der EU-Holzverordnung zählt es zu den Aufgaben einer Überwachungsorganisation, eine Sorgfaltspflichtregelung auf dem neuesten Stand zu halten und zu bewerten, Marktteilnehmern das Recht zu erteilen, diese Regelung anzuwenden, die ordnungsgemäße Anwendung der Sorgfaltspflichtregelung zu überprüfen und geeignete Maßnahmen zu treffen, falls ein Marktteilnehmer diese nicht ordnungsgemäß anwendet. In Artikel 8 Absatz 2 der EU-Holzverordnung sind zusätzlich die Bestimmungen festgelegt, die ein Antragsteller erfüllen muss, um einen Antrag auf Anerkennung als Überwachungsorganisation stellen zu können. Nach dieser Bestimmung erteilt die Kommission dem Antragsteller - sofern er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt - nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats die Anerkennung als Überwachungsorganisation.

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 überprüfen die zuständigen Behörden im Rahmen regelmäßiger Kontrollen, dass die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Überwachungsorganisationen die Aufgaben gemäß Artikel 8 Absatz 1 erfüllen und den Anforderungen gemäß Artikel 8 Absatz

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 363/2012 der Kommission (ABl. L 115 vom 27.4.2012, S. 12).

⁴ ABl. L 115 vom 27.4.2012, S. 12.

2 der EU-Holzverordnung genügen und unterrichten die Kommission, wenn eine Überwachungsorganisation ihre Aufgaben nicht mehr erfüllt oder den Anforderungen nicht mehr genügt (Artikel 8 Absatz 5). Die Kommission entzieht einer Überwachungsorganisation die Anerkennung, insbesondere aufgrund der Angaben gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Holzverordnung, wenn die betreffende Überwachungsorganisation den Anforderungen des Artikels 8 Absätze 1 und 2 nicht genügt.

Gemäß Artikel 8 Absatz 7 der EU-Holzverordnung ist die Kommission befugt, Verfahrensvorschriften zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen mittels delegierter Rechtsakte zu erlassen, wobei sie dafür zu sorgen hat, dass die Anerkennung und der Entzug der Anerkennung auf gerechte und transparente Weise vorgenommen werden.

Die Sachverständigengruppe Holz und Holzzeugnisse wurde in den Sitzungen vom 18. Mai 2011 und 7. Juli 2011 zu dem Entwurf einer delegierten Verordnung angehört. Der delegierte Rechtsakt wurde am 23. Februar 2012 angenommen und dem Europäischen Parlament und dem Rat mitgeteilt. Weder das Europäische Parlament noch der Rat erhoben innerhalb der Frist von zwei Monaten gemäß Artikel 17 Absatz 1 der EU-Holzverordnung Einwände gegen den delegierten Rechtsakt. Keines der Organe beantragte nach derselben Bestimmung eine Verlängerung des Zweimonatszeitraums um weitere zwei Monate.

Nach Ablauf dieser Frist wurde der delegierte Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 17. Mai 2012 in Kraft.

Die Kommission hat noch keine delegierten Rechtsakte zur Festlegung weiterer einschlägiger Kriterien für die Risikobewertung erlassen, die zur Ergänzung der bereits in der Verordnung vorgesehenen Kriterien erforderlich sein könnten (Artikel 6 Absatz 3), sowie über das Verzeichnis der Hölzer und Holzzeugnisse, auf die diese Verordnung Anwendung findet (Artikel 14), da mehr Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung erforderlich ist, um die Notwendigkeit solcher Änderungen zu bewerten.

4. Schlussfolgerung

Die Kommission hat die ihr übertragenen Befugnisse vorschriftsgemäß ausgeübt und fordert das Europäische Parlament und den Rat auf, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, dass die übertragenen Befugnisse gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 14 der EU-Holzverordnung notwendig sind, insbesondere für die Zwecke der Änderung und/oder Ergänzung des im Anhang festgelegten Verzeichnisses der Hölzer und Holzzeugnisse. Für die Zwecke der Änderung des Anhangs und somit zur Überarbeitung des Anwendungsbereichs der Verordnung berücksichtigt die Kommission die Ergebnisse der Überprüfung der Verordnung, wie sie in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen und dem Bericht gemäß Artikel 20 Absatz 3 der EU-Holzverordnung dargelegt sind.